

Übersicht: Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (gültig ab 01.04.2022)

Fördergegenstand	Antragsberechtigte und Förderumfang			
	Natürliche Personen als Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften		Natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Juristische Personen	
Umsetzungskonzepte Elektromobilität ^{4 6}	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 Euro ¹		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 Euro ^{1 2}	
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit neuer Erneuerbare-Energien-Anlage ^{3 4}	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.500 Euro	<u>ab 50 Kilowatt:</u> -----	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.500 Euro	<u>ab 50 Kilowatt:</u> 250 Euro je Kilowatt
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ohne neue Erneuerbare-Energien-Anlage ⁴	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.000 Euro (nur an Stellplätzen für Mietende von Wohngebäuden oder an Eigentumswohnungsanlagen)	<u>ab 50 Kilowatt:</u> -----	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.000 Euro (nur an Stellplätzen für Beschäftigte, Mietende von Wohngebäuden oder an Eigentumswohnungsanlagen)	<u>ab 50 Kilowatt:</u> 200 Euro je Kilowatt
Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ⁴			<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.500 Euro	<u>ab 50 Kilowatt:</u> (gültig ab 01.07.) 250 Euro je Kilowatt
Netzanschlüsse für Stellplatzkomplexe und Garagenhöfe ⁴	40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 Euro		40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 Euro	
Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge ^{4 5}			8.000 Euro für die Klassen N1 (ab 2,3 t) und N2	
Elektrische Lastenfahrräder ⁴			30 Prozent der Anschaffungskosten, max. 2.100 Euro	
Nicht-elektrische Lastenfahrräder ⁴			500 Euro	
Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher ⁶			45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.000.000 Euro	

Stand: 16.05.2022

- ¹ Nur: - Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
- ² Nur: - Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
- Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Beschäftigte
- ³ Die Erneuerbaren-Energien-Anlage (EE-Anlage) muss eine Nennleistung von mindestens zwei Kilowatt pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung kleiner 50 kW je Ladepunkt beziehungsweise 0,2 Kilowatt je Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt aufweisen, sofern der Ladepunkt über eine Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt verfügt.
- ⁴ Es gelten die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Für Privatpersonen gilt diese ebenfalls, sofern es sich um Ladepunkte bzw. Netzanschlüsse an vermieteten Objekt handelt.
Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.
- ⁵ Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung. Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig.
- ⁶ Für diesen Fördergegenstand richtet sich die Förderung im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit nach den Kriterien der AGVO. Für den Fördergegenstand „Umsetzungskonzept Elektromobilität“ besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen AGVO und De-minimis.